

3525/AB XXII. GP

Eingelangt am 23.12.2005

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Finanzen

Anfragebeantwortung

GZ. BMF-310205/0124-I/4/2005

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Dr. Andreas Khol

Parlament
1017 Wien

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3565/J vom 25. Oktober 2005 der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen, betreffend "Kontrolle der Ein- und Ausfuhr von Feuerwerkskörper (Pyrotechnikmaterialien)", beehre ich mich, Folgendes mitzuteilen:

Vorab ist grundsätzlich festzuhalten, dass im Zuge der Zollabfertigung von den Zollorganen neben dem Zollrecht nur jene Vorschriften vollzogen werden, die den Zollorganen gesetzlich auch übertragen wurden. Die Zollorgane sind jedoch nicht mit der Vollziehung des Pyrotechnikgesetzes selbst betraut. Diese Aufgabe obliegt gemäß § 34 Pyrotechnikgesetz 1974 dem Bundesminister für Inneres.

Weiters weise ich darauf hin, dass die bis zum 1. Mai 2004 auf der Grundlage des Gefahrgutbeförderungsrechts durchgeführten Kontrollen von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Artikeln im Hinblick auf die Auflösung der Zollwache mit der 5. ZollR-DG-Novelle (BGBl. I Nr. 26/2004) – zum 1. Mai 2004 wechselten 1030 Bedienstete der Zollwache in das Bundesministerium für Inneres - nicht mehr von Zollorganen durchgeführt werden.

Nun zu den konkreten Fragen:

Zu 1.:

Im Jahr 2004 wurden Feuerwerkskörper und pyrotechnische Artikel durch 31 Importeure und von Jänner 2005 bis September 2005 durch 16 Importeure zur Einfuhr nach Österreich angemeldet. Alle diese Importeure haben ihren Sitz in Österreich.

Zu 2. bis 4.:

Über die innergemeinschaftliche Verbringung von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Artikeln liegen dem Bundesministerium für Finanzen keine Daten vor.

Aus Drittstaaten wurden in den Jahren 2004 und 2005 folgende Pyrotechnikmaterialien nach Österreich eingeführt (die nachstehend angeführten Angaben verstehen sich in Tonnen und beziehen sich für das Jahr 2005 auf den Zeitraum Jänner 2005 bis September 2005):

Ursprungsland	2004	2005
Kanada	8,642	
Schweiz	4,204	1,636
China	1420,359	453,299
Deutschland		0,040
Kroatien		0,001
Ungarn	1,629	
Südkorea	0,002	
USA		0,037
Gesamt	1434,836	455,013

Zu 5. bis 11.:

Wie bereits eingangs erwähnt, werden seit dem 1. Mai 2005 die bis dahin auf der Grundlage des Gefahrgutbeförderungsrechtes durchführenden Kontrollen von Pyrotechnikartikeln nicht mehr von Zollorganen vollzogen. Bis

31. April 2004 wurden noch vereinzelt derartige Kontrollen durchgeführt, wobei jedoch keine gesonderten Aufzeichnungen mehr geführt wurden.

Zu 12. bis 16.:

Für die Ein- und Ausfuhr von Pyrotechnikartikeln und dafür bestimmte Chemikalien gilt, wie für andere Waren auch, das Zollrecht der Europäischen Gemeinschaften sowie das Bundesgesetz betreffend ergänzende Regelungen zur Durchführung des Zollrechts der Europäischen Gemeinschaften (Zollrechts-Durchführungsgesetz - ZollR-DG) mit den in Durchführung dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen.

Das Zollrecht der Europäischen Gemeinschaften umfasst alle Rechtsakte des Rates oder der Kommission, einschließlich der von den Gemeinschaften angenommenen völkerrechtlichen Vereinbarungen, welche jeweils Bestimmungen über Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben enthalten. Zu diesem Rechtsbestand zählen insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. EG Nr. L 302 vom 19. Oktober 1992, S. 1, (Zollkodex - ZK), die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. EG Nr. L 253 vom 11. Oktober 1993, S. 1, (Zollkodex- Durchführungsvverordnung - ZK-DVO), die Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen, ABl. EG Nr. L 105 vom 23. April 1983, S. 1, (Zollbefreiungsverordnung - ZBefrVO) sowie die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, ABl. EG Nr. L 256 vom 7. September 1987, S. 1 (KN-VO).

Ergeben sich im Zuge der Zollabfertigung Zweifel über die Zusammensetzung von Waren hinsichtlich zollrechtlich relevanter Parameter oder über die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur, besteht die Möglichkeit, die Waren zur Erstellung eines Tarifierungs- bzw. Einreihungsvorschlages in die Kombinierte Nomenklatur der Technischen Untersuchungsanstalt der Finanzverwaltung (TUA) zur Untersuchung vorzulegen.

Da für Feuerwerkskörpern in der Kombinierten Nomenklatur ein eigener KN-Code, nämlich 3604 10, vorgesehen ist, ergeben sich in der Regel keine Probleme bei der Zollabfertigung hinsichtlich der Einreihung derartiger Waren.

In den Jahren 2004 und (bis September) 2005 wurden der TUA keine Pyrotechnikartikel zur Untersuchung vorgelegt.

Da eine eindeutige Identifizierung und Darstellung jener Chemikalien, die für die Herstellung von Feuerwerkskörpern in Frage kommen, auf Grund der zahlreichen Verwendungs- und Einsatzmöglichkeiten von Chemikalien aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht möglich ist, können diesbezüglich keine Daten bekannt gegeben werden.

Zu 17.:

Diesbezüglich verweise ich auf meine Beantwortung der Fragen 29 und 30 der parlamentarischen Anfrage Nr. 115/J vom 24. Februar 2003. Damals habe ich ausgeführt: *"Für Feuerwerkskörper gilt - als eine der Konsequenzen aus dem Vorfall von Enschede vom 20. Mai 2000, bei dem gelagerte Feuerwerkskörper teilweise falsch klassifiziert waren, - gemäß der seit 1. Jänner 2003 in Kraft stehenden Fassung des ADR/RID (Europäisches Übereinkommen über internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene) eine Sondervorschrift, der zufolge die jeweilige Klassifizierung einer Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf. Dies sollte ausreichen, um Falschklassifizierungen durch die Auftraggeber bzw. Absender solcher Beförderungen vorzubeugen. Bei richtiger Klassifizierung ist so auch gewährleistet, dass die im ADR/RID vorgesehenen Maßnahmen der jeweiligen Gefährlichkeit entsprechen und eine ausreichende Sicherheit bei der Beförderung bieten."*

Mit freundlichen Grüßen